

22. September 2015

### **Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung<sup>1</sup>**

Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben nach § 256 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Zahlstellen der Versorgungsbezüge (nachfolgend: Zahlstellen) die Beiträge zur Krankenversicherung aus den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen (Zahlstellenverfahren). Als Ausnahme davon können Zahlstellen, die regelmäßig an weniger als 30 beitragspflichtige Mitglieder Versorgungsbezüge auszahlen, nach § 256 Abs. 4 SGB V bei der zuständigen Krankenkasse beantragen, dass das Mitglied die Beiträge selbst zahlt.

Nach § 256 Abs. 1 Satz 3 SGB V haben die Zahlstellen die nach § 256 Abs. 1 Satz 1 SGB V einbehaltenen Beiträge der Krankenkasse nachzuweisen. Nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V, in Kraft ab 01.01.2012, sind die Beitragsnachweise von den Zahlstellen ab 01.01.2012 (zwingend) durch Datenübertragung zu übermitteln; § 202 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V gilt entsprechend.

Für den Nachweis und die Zahlung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung gilt § 256 SGB V entsprechend (§ 60 Abs. 1 Satz 2 SGB XI).

Nach § 202 Abs. 2 Satz 1 SGB V hat die Zahlstelle der zuständigen Krankenkasse die Meldung (hier: den Beitragsnachweis) durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen zu erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt nach Satz 2 des § 202 Abs. 2 SGB V der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (nachfolgend: GKV-Spitzenverband) in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im

---

<sup>1</sup> Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 19.10.2015 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände genehmigt.

---

## **Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen**

---

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

Entsprechend hat der GKV-Spitzenverband Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Abs. 1 Satz 4 SGB V aufgestellt. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftliche Sozialversicherung an diesen Grundsätzen ebenfalls mitgewirkt. Die Grundsätze und damit auch die den Grundsätzen beigefügte Datensatzbeschreibung orientieren sich im Aufbau und Inhalt an den Gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV (für Arbeitgeber) und der dazugehörigen Datensatzbeschreibung.

Die bisherigen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung vom 17. Juli 2014 waren anzupassen, weil die Kommunikationsdaten vom 01.01.2016 an für alle Verfahren einheitlich in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV beschrieben werden. Der Vorlaufsatz, der Datensatz Kommunikation und der Nachlaufsatz wurden deshalb aus der Datensatzbeschreibung für die Übermittlung des Beitragsnachweises herausgenommen.

Die vorliegenden entsprechend überarbeiteten Grundsätze lösen die bisherigen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze mit Wirkung vom 01.01.2016 ab.

---

## Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Datensätze und Datenübertragung .....	- 4 -
2 Rechtskreiskennzeichen .....	- 4 -
3 Dauer-Beitragsnachweis .....	- 4 -
4 Beitragskorrekturen.....	- 4 -
5 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung .....	- 4 -
6 Beitragsgruppen.....	- 5 -
7 Null-Beitragsnachweis.....	- 5 -
8 Einreichungsfrist .....	- 5 -
9 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren.....	- 6 -
10 Versionen.....	- 6 -
11 Inkrafttreten .....	- 6 -

**Anlage:** Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen; Stand: 22.09.2015, gültig ab 01.01.2016

---

## **Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen**

---

### **1 Datensätze und Datenübertragung**

Für die Datenübertragung sind die als Anlagen beigefügten Datensätze maßgeblich. Darüber hinaus sind für die Datenübermittlung die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV und die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Dateien sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln, welche diese an die Krankenkassen weiterleiten.

### **2 Rechtskreiskennzeichen**

Aufgrund des einheitlichen Rechtskreises in der Kranken- und Pflegeversicherung ist eine Kennzeichnung des Rechtskreises („West“ und „Ost“) nicht (mehr) erforderlich.

### **3 Dauer-Beitragsnachweis**

Soll der Beitragsnachweis-Datensatz nicht nur für den laufenden Abrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Abrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis-Datensatz das Feld „Art des Beitragsnachweises“ als Dauer-Beitragsnachweis zu kennzeichnen.

### **4 Beitragskorrekturen**

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Dies gilt auch für eine Verrechnung zu Unrecht entrichteter Beiträge, soweit der Erstattungsanspruch nicht nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV verjährt ist und sofern die Erstattung nicht von der Krankenkasse vorgenommen wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und einen neuen Beitragsnachweis für denselben Zeitraum abzugeben.

Die Abgabe eines Korrektur-Beitragsnachweises ist nicht zulässig.

### **5 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung**

Seit dem 01.01.2015 ist der für die Beiträge aus Versorgungsbezügen relevante allgemeine Beitragssatz auf 14,6 Prozent festgesetzt. Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben wird (§ 242 Abs. 1 SGB V).

---

## **Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen**

---

Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes in der Satzung der Krankenkasse wirken sich nach § 248 Satz 3 SGB V für Versorgungsbezüge mit einer zweimonatigen Verzögerung aus.

Für die Bemessung der an die landwirtschaftliche Krankenkasse abzuführenden Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVLG 1989 gilt die Besonderheit, dass der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (§ 242a SGB V) zu berücksichtigen ist.

Der Zusatzbeitrag ist von der Zahlstelle zusammen mit dem übrigen Krankenversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zu zahlen. Der Zusatzbeitrag ist wegen der gegenüber dem Gesundheitsfonds bestehenden Nachweispflichten (vgl. § 271 Abs. 1a Satz 2 SGB V) im Beitragsnachweis gesondert aufzuführen (siehe Ziffer 6).

### **6 Beitragsgruppen**

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis-Datensatz nach Beiträgen zur Krankenversicherung einerseits und zur Pflegeversicherung andererseits getrennt anzugeben.

Unter der Beitragsgruppe 1000 sind die Beiträge zur Krankenversicherung ohne Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Zusatzbeiträge werden gesondert ausgewiesen.

Die nach dem halben Beitragssatz (Beitragsgruppe 0002) bemessenden Beiträge zur Pflegeversicherung sind zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen unter der Beitragsgruppe 0001 auszuweisen. Auch der Beitragszuschlag für Kinderlose ist unter der Beitragsgruppe 0001 mit nachzuweisen.

### **7 Null-Beitragsnachweis**

Der Beitragsnachweis-Datensatz ist der Datenannahmestelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Abrechnungszeitraum zu übermitteln, in dem versicherungspflichtige Versorgungsbezieher, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis-Datensatz (mit Nullbeträgen) auch für Abrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, wenn die Zahlstelle den Beitragsnachweis-Datensatz nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

### **8 Einreichungsfrist**

Nach § 256 Abs. 1 Satz 3 SGB V haben die Zahlstellen der Krankenkasse die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen, wobei § 28f Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB IV für anwendbar erklärt werden. Danach hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei

---

## **Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen**

---

Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die von der Zahlstelle abzuführenden Beiträge werden nach § 256 Abs. 1 Satz 2 SGB V am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig. Damit muss der Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor dieser Fälligkeit der Beiträge, das heißt um 0:00 Uhr des ersten dieser zwei Arbeitstage, der Krankenkasse vorliegen.

### **9 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren**

Seit dem 01.02.2014 ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 260/2012 das nationale Lastschriftverfahren durch das sog. SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Bis zum 31.07.2014 durften allerdings noch die bisherigen Altformate im Zahlungsverkehr genutzt werden. Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht grundsätzlich vor dem Versand der Lastschrift an das Kreditinstitut eine sog. Pre-Notification (Vorabankündigung) des Zahlungsempfängers an den Zahler vor, in der unter anderem über den genauen Betrag und den Zeitpunkt der Abbuchung informiert wird. Diese Information muss bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen des abzubuchenden Betrags oder des Abbuchungstermins erfolgen.

Der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ist gesetzlich vorgegeben (vgl. Ziff. 8) und der Zahlstelle bekannt. Sofern die Zahlstelle der Krankenkasse eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt hat, ist mit der Übermittlung des Beitragsnachweises die Voraussetzung einer Pre-Notification als erfüllt anzusehen; einer gesonderten Pre-Notification der Krankenkasse bedarf es dann nicht.

### **10 Versionen**

Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 11) ist seit dem 01.01.2015 zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 01.01.2015. Alle vorherigen Datensatz-Versionen dürfen seither nicht mehr verwendet werden.

### **11 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Grundsätze zum Aufbau der Datensätze in der Fassung vom 17.07.2014.

### **Anlage**

## **Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Ver- sorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Daten- annahmestellen der Einzugsstellen**

Stand:  
Gültig ab:

22.09.2015  
01.01.2016

## Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsprotokoll .....	3
2	Allgemeine Vorbemerkungen .....	4
3	Datensatz: BW03 - Datensatz Beitragsnachweis der Zahlstellen .....	6
4	DBFE Fehler .....	11

---

# 1 Änderungsprotokoll

<b>Abschnitt/ Seite</b>	<b>Erläuterung</b>
Allgemeine Vorbemerkungen	Aufgrund der neuen Gemeinsamen Grundsätze „Kommunikationsdaten“ und der neuen Gemeinsamen Grundsätze „Technik“ wurden die technischen Ausprägungen aus den Allgemeinen Vorbemerkungen entfernt.
VOSZ	Der Vorlaufsatz wurde aus der Datensatzbeschreibung entfernt.
DSKO	Der Datensatz Kommunikation wurde aus der Datensatzbeschreibung entfernt.
NCSZ.	Der Nachlaufsatz wurde aus der Datensatzbeschreibung entfernt.

---

## 2 Allgemeine Vorbemerkungen

---

Für die gesamte Datensatzbeschreibung ist folgende Zeichendarstellung (Spalte „Art“) maßgeblich:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (Blank).

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

### • Gültigkeit

Die Datensatzbeschreibung ist gültig ab 01.01.2016 und gilt auch für den Nachweis von Zeiträumen vor dem 01.01.2016.

### • Unterschiedliche Beitragssätze

Sofern die Zahlstellen für den Nachweis der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unterschiedliche Beitragssätze zu berücksichtigen haben, werden separate Datensätze erstellt.

### • Betriebsnummer

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren (siehe Gem. Rundschreiben der DEÜV unter 1.3.2.2) errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

- **Zeichendarstellung**

Negative Beträge sind als solche darzustellen. Numerische Felder sind rechtsbündig darzustellen (nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen). Alphanumerische Felder werden linksbündig dargestellt und mit Blanks aufgefüllt.

### 3 Datensatz: BW03 - Datensatz Beitragsnachweis der Zahlstellen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt  BW03
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist:  BWBNV = Beitragsnachweis der Zahlstellen
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebs-/Zahlstellenummer des Absenders (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (zuständige Einzugsstelle) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Datensatzes  01 – 99
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:  jhjmmmt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde)  (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze  0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = unbesetzt 3 = Hinweis für die Zahlstellen und die Krankenkassen
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form:  n
064-083	020	an	k	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID Dieses Feld steht der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater, Rechenzentrum, Arbeitgeber, Zahlstelle) zur freien Verfügung.
084-103	020	an	K	AKTENZEICHEN- KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur freien Verfügung.
104-104	001	n	M	KENNZEICHEN ART KEART	Art des Beitragsnachweises  0 = normaler Beitragsnachweis 1 = Dauer-Beitragsnachweis
105-105	001	n	M	RESERVE	0 = Grundstellung
106-106	001	n	M	RESERVE	0 = Grundstellung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
107-121	015	an	M	BBNR-ZA BBNRZA	Zahlstellenummer oder Betriebsnummer der Zahlstelle (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  nnnnnnnn
122-129	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBEG	Beginn des Nachweiszeitraums in der Form:  jhjmmmtt
130-137	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREND	Ende des Nachweiszeitraums in der Form:  jhjmmmtt
138-138	001	an	M	VORZEICHEN KV-BEITRAG1 VZKV1	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
139-149	011	n	M	KV-BEITRAG ALLGEMEIN KVBEITR1	Beitrag zur Krankenversicherung - allgemein - ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 1000) mit Centangabe  nnnnnnnnnn
150-150	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
151-161	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000000000
162-162	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
163-173	11	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000000000
174-174	001	an	M	VORZEICHEN PV-BEITRAG VZPV	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
175-185	011	n	M	PV-BEITRAG PVBEITR	Beitrag zur Pflegeversicherung (Beitragsgruppen 0001 und 0002) mit Centangabe  nnnnnnnnnn
186-186	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
187-197	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000000000
198-198	001	an	M	VORZEICHEN ZUSATZBEITRAG PFLICHTBEITRAE GE VZZBP	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
199-209	011	n	M	ZUSATZBEITRAG PFLICHTBEITRAE GE ZBP	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte mit Centangabe  nnnnnnnnnn
210-210	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
211-221	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000000000
222-222	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
223-233	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000000000
234-234	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
235-245	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000000000

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
246-246	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
247-257	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
258-258	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
259-269	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
270-270	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
271-281	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
282-282	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
283-293	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
294-294	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
295-305	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
306-306	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
307-317	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
318-318	001	an	M	VORZEICHEN ZWISCHENSUMM E VZZWS	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
319-329	011	n	M	ZWISCHENSUMM E ZWS	Zwischensumme der Stellen 138-317 mit Centangabe  nnnnnnnnnnn
330-330	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
331-341	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
342-342	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
343-353	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
354-354	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Betrag
355-365	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
366-366	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
367-377	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
378-378	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
379-389	011	n	k	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
390-390	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
391-401	011	n	k	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
402-402	001	an	M	VORZEICHEN SUMME	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				VZSUM	
403-413	011	n	M	SUMME SUM	Zahlbetrag/Guthaben (Summe Stellen 318-401) mit Centangabe:  nnnnnnnnnn
414-414	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
415-425	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
426-426	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
427-437	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
438-438	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
439-449	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
450-479	030	an	M	NAME1 ARBEITGEBER NAME1	Arbeitgeber/Zahlstelle-Bezeichnung Zeile 1
480-509	030	an	K	NAME2 ARBEITGEBER NAME2	Arbeitgeber/Zahlstelle-Bezeichnung Zeile 2
510-539	030	an	K	STRASSE- ARBEITGEBER STR	Strasse/Postfach des Arbeitgebers/Zahlstelle
540-542	003	an	K	LAENDER- KENNZEICHEN LDKZ	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 DEÜV (Nur bei ausländischen Anschriften)
543-552	010	an	M	PLZ- ARBEITGEBER PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers / Zahlstelle (bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)
553-577	025	an	M	ORT- ARBEITGEBER ORT	Ort des Sitzes des Arbeitgebers/Zahlstelle
578-592	015	an	K	ABRECHNUNGST ELLE1 ABRECHN1	Abrechnungsstelle 1 (z. B. Steuerberater-Nummer)
593-607	015	an	K	ABRECHNUNGST ELLE2 ABRECHN2	Abrechnungsstelle 2 (z. B. Mandanten-Nummer)
608-627	020	an	K	ORDNUNGSMER KMAL ORDN	Kasseninternes Ordnungsmerkmal
628-628	001	an	M	KENNZEICHEN VERARBEITUNGS MERKMAL VAMM	Kennzeichen für laufenden Beitragsnachweis.  Wird „S“ angegeben, sind die Stellen 122-425 mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert.
629-632	004	n	M	BEITRAGSSATZ ALLGEMEIN BEITRSA	Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des anzuwendenden Zusatzbeitragssatzes. Es ist die für den Nachweiszeitraum (Stellen 122-137) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 14,6 % + 0,3 % = 1490)  nnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
633-636	004	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000
637-640	004	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0000
641-641	001	an	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung Blank zulässig)
642-642	001	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  0
643-645	003	n	M	LAUFENDE NR LFDNR	Die laufende Nummer (01 - 999) ist anzugeben, wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Betriebsstätte übermittelt wird. Wird in Stelle 628 „S“ angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden Datensatzes anzugeben.  nnn
646-646	001	an	M	WAEHRUNGSKE NNZ WG	Währungskennzeichen  E = Euro
647-647	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
648-658	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)  00000000000
659-678	020	an	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung Blank zulässig)
679-xxx	x	an	K	DBFE - Fehler	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.  xxx-xxx

---

## 4 DBFE Fehler

---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext